

# RS Vwgh 1995/9/18 94/18/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1995

## Index

20/02 Familienrecht

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

EheG §23;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

StGB §164;

## Rechtssatz

Die Verwirklichung des Tatbestandes der Hehlerei und das Eingehen einer Gefälligkeitsehe (nach den eigenen Angaben des Fremden wegen seiner Probleme mit der Arbeitskarte bzw mit dem Visum) lassen auf eine schwerwiegende Mißachtung der Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (auf dem Gebiet des Fremdenwesens) und der öffentlichen Sicherheit (Schutz des Eigentums anderer) durch den Fremden schließen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994180136.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)